

Wartungsempfehlung des Herstellers Fa. Schuh

Wir empfehlen eine 1mal im Jahr durchzuführende Inspektionsbegehung. Hierbei sollte der HD 88® auf Schadstellen kontrolliert werden bzw. ob Risse im Belag aufgetreten sind. Es wird hierbei kontrolliert, ob Anschlüsse an Wänden und Stützen bzw. Einlaufsystem Rinnen usw. in Ordnung sind. Weiter wird die Beschaffenheit der Baudehnfugen, wenn vorhanden, kontrolliert. Des Weiteren wird protokolliert, wie weit bauseits gereinigt wird.

Sollten Auffälligkeiten vorliegen und Handlungsbedarf nötig werden, was Wartungsarbeiten oder Reparaturarbeiten betrifft, wird dies von uns an die Firma bzw. die Person gemeldet, welche uns den Auftrag für die Inspektionsbegehung erteilt hat. Sich daraus ergebende Messungen, Prüfungen oder Arbeiten sind von der Auftraggeberseite durchzuführen bzw. zu beauftragen. Es ist durch Sie zu prüfen, ob das oben benannte Vorgehen mit dem Wartungsplan aus der Planungsphase – des sachkundigen Planers – übereinstimmt.

Des Weiteren bitten wir um die entsprechende Zusendung des Auszugs Ihres Bauwerksbuches, damit wir entsprechend diesem die Begehungen durchführen können, um die geplanten Wartungsgrundlagen und Prüfintervalle entnehmen zu können, um die geplanten Wartungsgrundlagen und Prüfintervalle entnehmen zu können, siehe auch DBV-Merkblatt Parkhäuser und Tiefgaragen.

Die von der Firma Schuh belegten Tiefgaragen können, wenn gewünscht, durch die Firma Schuh inspiziert werden, oder durch eine sachkundige Person, diese ist Ihrerseits zu bestimmen. Es wird nur die Bodenleistung der Firma Schuh begangen. Laufzeiten und Kündigungsfristen gibt es in dieser Angelegenheit nicht, da es sich bei der Wartung um Empfehlungen handelt und sich aus dem planerischen Konzeptaufbau des sachkundigen Planers ergibt.

Die Inspektion selbst umfasst eine Begehung/visuelle Beurteilung 1x jährlich, diese kann vor oder nach der Frostperiode durchgeführt werden inkl. Protokollerstellung. Im Protokoll werden Auffälligkeiten aufgenommen und Empfehlungen ausgesprochen, die dann dem/r Bauherrn/ Hausverwaltung/Betreiber gemeldet werden.

Diese entscheiden, dann, zusammen mit dem sachkundigen Planer, wie hier weiter zu verfahren ist bzw. welche Arbeiten auszuführen sind.

Die Begehung muss mindestens beinhalten die Kontrolle der Parkflächen bzw. Fahrstraßen auf ggf. aufgetretene Risse, Kontrolle der Anschlüsse an Stützen und Wände, Kontrolle der Ablaufrinne, Kontrolle der Rampen sowie Kontrolle, wenn vorhanden, Anschlüsse an Baudehnfugen (Profile). Bei den oben aufgeführten Punkten handelt es sich um einen Auszug eines Begehungsprotokolls.

Der Aufwand richtet sich je nach Lage und Frequentierung der Tiefgarage.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere allgemeine Bauartgenehmigung, Punkt 3 „Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung“.

Sollten Arbeiten aufgrund von mechanischen Beschädigungen bzw. bauseitigen Gegebenheiten durchgeführt werden müssen, welche nicht die Gewährleistung betreffen, wird dies, nach schriftlicher Beauftragung, über Lohn- und Materialaufwand abgerechnet.

Wenn wir für Sie den HD 88® eingebaut haben, können wir Ihnen gerne auf schriftliche Anfrage ein Angebot unterbreiten.